

Satzung

des Vereins der Freunde des Willi-Graf-Gymnasiums e.V. (verabschiedet am 27. August 1992, incl. Änderungen vom 17. Februar 1998, 26. April 2007 und 29. April 2013).

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - Verein der Freunde des Willi-Graf-Gymnasiums - mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
Er hat seinen Sitz in Berlin.

§2

Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Willi – Graf - Oberschule (ehemalige Tannenberg Oberschule) sowie die Pflege der Kommunikation zwischen Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen dieser Schule.

Diese Zwecke werden verfolgt unter anderem durch Förderung der an der Schule unterrichteten Schüler/innen, zur Verfügungstellen fehlender Lehr- und Lernmittel, Gewährung von Zuschüssen zu Ausflügen und Klassenreisen nach Überprüfung der Bedürftigkeit und Pflege der schulischen Gemeinschaft mittels Rundbriefen.

§3

Gemeinnützigkeit

Die in § 2 genannten Zwecke und Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören u.a. das Aufstellen und Verwalten von Schrankfächern für die Schüler/innen, das Gewähren von Zuschüssen zu Ausflügen und Klassenreisen nach Überprüfen von Bedürftigkeit, die Pflege der schulischen Gemeinschaft in verschiedenen Bereichen wie z.B. Projektstage, Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, Textilien mit Schulemblem, Rundbriefe, Mitarbeit bei einer Schulcafeteria und andere Aktivitäten.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jährlichen Beitrag, welcher zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig ist.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt spätestens 2 Wochen zuvor in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen

§9

Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter möglichst je ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Schule aktiven Eltern- und Lehrerschaft.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand rechtsgültig solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von §26 BGB vertreten.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze
- e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen dessen Aufgaben gleichberechtigt und arbeitsteilig wahr.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

§12

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein gleichen oder ähnlichen Zwecks, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.